Newsletter Datenschutz

Ausgabe 04 | 2021

Clubhouse & Co.:
Neue Apps, alte Risiken

Ihr Datenschutz-Info Blatt

Liebe Leserin, lieber Leser,

Missverständnisse können gefährlich sein, auch im Datenschutz. So könnte man denken, eine App, die Politiker nutzen, wäre rechtlich gesehen einwandfrei. Wie der erste Beitrag in dieser Ausgabe zeigt, kann man sich da nicht sicher sein. Achten Sie immer auf den Datenschutz, auch bei bekannten Apps und Online-Diensten.

Ebenso könnte man meinen, bei privaten Aktivitäten sei die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) immer außen vor. Wie der zweite Beitrag zeigt, kann auch das täuschen. Ein weiteres Beispiel ist die Erfassung von Kfz-Kennzeichen. Nicht immer ist dies ein Datenschutz-Problem, wie der dritte Beitrag zeigt.

Den Abschluss macht ein „Entführungsfall“: Er macht deutlich, warum ein starker Zugangsschutz nicht so sicher schützt, wie man glauben könnte. Sie erfahren, wie Sie die Online-Sicherheit erhöhen, und können Ihr Wissen dazu gleich überprüfen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!
Ihr Frank Berns, Datenschutzbeauftragter

Die App „Clubhouse“ ist in aller Munde und hat einen erheblichen Nutzeransturm zu verzeichnen. Leider sind beliebte Apps nicht automatisch datenschutzfreundlich. Schauen Sie deshalb genau hin, wenn Sie einem Trend bei Apps und Online-Diensten folgen.

Digitale Kommunikation in Pandemie-Zeiten

Während der Corona-Pandemie sind drei Viertel der Internetnutzer in Deutschland vermehrt in sozialen Medien aktiv: Insgesamt geben 75 % an, solche Plattformen seit Ausbruch des Coronavirus in Deutschland intensiver zu nutzen, so eine Umfrage des Digitalverbands Bitkom.

Auch neue soziale Netzwerke und Apps erfahren jetzt ein hohes Interesse, wenn es um die digitale Kommunikation geht. Ein prominentes Beispiel ist die App „Clubhouse“. Der Dienst versteht sich als soziales Netzwerk und ermöglicht private und öffentliche Audio-Konferenzen und Diskussionen.

„Viele Menschen haben gerade gegenwärtig ein überwältigendes Interesse an einer neuen diskursiven Plattform, die spannende Kommunikation und den ungezwungenen Austausch mit anderen verspricht“, so Johannes Caspar, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit. „Die App wirft jedoch viele Fragen zur Wahrung der Privatsphäre von Nutzerinnen und Nutzern und von dritten Personen auf“, warnt der Datenschutzbeauftragte.

Berechtigungen von Apps genau hinterfragen

Datenschützer kritisieren bei Clubhouse etwas, was bei anderen Apps und sozialen Netzwerken früher bereits negativ aufgefallen ist. So werden die Adressbücher in den Mobilfunkgeräten von jenen Nutzerinnen und Nutzern, die andere Personen einladen, automatisch ausgelesen und durch die Betreiber in den USA gespeichert. Dadurch geraten Kontaktdaten von

KONTAKT zu uns MAIL@Konzept17.de

zahlreichen Menschen, ohne dass diese überhaupt mit der App in Kontakt kommen, in fremde Hände, wo sie dann zu Zwecken der Werbung oder für Kontaktanfragen verwendet werden könnten.

Die Betreiber speichern nach eigenen Angaben zudem die Mitschnitte aller in den verschiedenen Räumen geführten Gespräche, um Missbräuche zu verfolgen, ohne dass die näheren Umstände transparent werden.

Besser auf den Datenschutz bei Apps achten

„Man weiß als Nutzer nicht, was mit den Daten genau passiert“, erklärt auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Professor Kugelmann. Allein schon aus diesen Gründen könne er als Landesdatenschutzbeauftragter nur empfehlen, die App nicht herunterzuladen und nicht zu verwenden.

Anbieter, die sich an europäische Nutzer richten, müssen deren Rechte auf Information, Auskunft, Widerspruch und Löschung achten. Gleichzeitig besteht die Pflicht, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten zu gewährleisten. An all dem bestehen derzeit bei der Clubhouse-App einige Zweifel. Die deutschen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz wollen nun die Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts bei Clubhouse überprüfen.

Johannes Caspar kommentierte: „Es kommt leider immer wieder vor, dass Anbieter aus den USA auf den europäischen Markt drängen oder einfach nur mit ihren Produkten und Dienstleistungen bei uns erfolgreich sind, ohne die grundlegendsten datenschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Digitalmarktes einzuhalten.“

Dieses Beispiel zeigt, dass man als Nutzer genauer hinsehen muss, was eine beliebte App mit den Daten macht. Allein die weite Verbreitung und die Beliebtheit sind kein Kennzeichen für einen guten Datenschutz.

Private Aktivitäten und die DSGVO

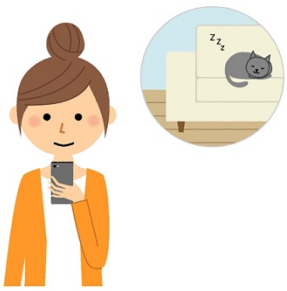

Immer wieder hört man, dass die DSGVO nicht gilt, wenn jemand Daten für private Zwecke verarbeitet. Was ist da dran? Und wo verlaufen die Grenzen?

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der DSGVO

Der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geht sehr weit. Aber für die private Verarbeitung von Daten gilt sie tatsächlich nicht. Genauer: Sie gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“ So beschreibt es an etwas versteckter Stelle Art. 2 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO.

Hinter der Regelung steht der Gedanke, dass rein private Aktivitäten die Interessen anderer Personen normalerweise nicht berühren.

Ausnahmen sind eng auszulegen

Die DSGVO lässt hier eine Ausnahme von ihrem Anwendungsbereich zu. Ausnahmen sind generell eng auszulegen. Deshalb empfiehlt es sich, die Regelung sehr genau anzuschauen. Dabei ergeben sich wichtige Aspekte:

Natürliche und juristische Personen

- Die Ausnahme betrifft nur die Verarbeitung von Daten durch „natürliche Personen“. Das sind alle Menschen. Der Gegenbegriff dazu sind „juristische Personen“. Das heißt konkret: Wenn Herr Meier für sich persönlich einen Geburtstagskalender mit seinen Bekannten führt, spielt die DSGVO keine Rolle. Denn dies tut er als natürliche Person. Führt er einen Geburtstagskalender mit demselben Inhalt dagegen als Geschäftsführer für die Meier GmbH, sieht es anders aus. Dann gilt dafür die DSGVO.

Persönliche und geschäftliche Tätigkeiten

- Die Ausnahme erfasst nur „persönliche und familiäre Tätigkeiten“. Das Gegenstück dazu sind vor allem „geschäftliche Tätigkeiten“. Ein elektronisches Telefonbuch mit den Rufnummern von Verwandten und persönlichen Freunden interessiert die DSGVO nicht. Bei einem elektronischen Telefonbuch mit den Rufnummern von Geschäftspartnern sieht das anders aus.

Behandlung von gemischten Fällen

- Dieses Beispiel führt zu „Mischfällen“, die in der Praxis relativ häufig sind. Jemand hat in seinem privaten Handy die Rufnummern von Verwandten und Freunden gespeichert. Außerdem finden sich dort auch die Nummern aller wichtigen Geschäftspartner. Private Verbindungen bestehen zu den Geschäftspartnern nicht. Hier gilt die DSGVO für das gesamte Nummernverzeichnis, also für alle Daten. Denn von der DSGVO ausgenommen sind nur Tätigkeiten, die „ausschließlich“ persönlicher oder familiärer Natur sind. Hier dient das Verzeichnis aber auch geschäftlichen Zwecken.

Im Zweifel: keine Ausnahme möglich!

Unsicherheiten bei der Abgrenzung gehen immer zulasten dessen, der die Daten verarbeitet. Im Zweifel gilt die DSGVO also, und eine Berufung auf die Ausnahme ist nicht möglich. Beispiel: Es bleibt unklar, ob jemand einen Geburtstagskalender als Privatmann oder als Geschäftsführer nutzt. Dann muss er die DSGVO voll beachten. Er kann sich nicht auf die Ausnahme von der DSGVO berufen.

Soziale Netzwerke ohne Zugriffsbeschränkung

Viele wollen ihre Fotos einem weiteren Kreis von Bekannten zugänglich machen und stellen sie beispielsweise bei Facebook ein. Ansehen kann sie jeder, der auf den Account zugreift. Damit befinden sich die Aufnahmen außerhalb des ausschließlich privaten Bereichs. In solchen Fällen gilt die DSGVO in vollem Umfang.

Echt private Gruppen in sozialen Netzwerken

Natürlich sind auch in sozialen Netzwerken rein private Gruppen möglich. Beispiel: Weit voneinander entfernt lebende Mitglieder einer Familie richten eine private Gruppe ein, in der sie private Bilder und private Nachrichten austauschen. Zugriff haben nur die Mitglieder. Dafür gilt die DSGVO nicht. Wichtig ist aber eine persönliche Verbundenheit der Gruppe untereinander.

„Zahlenspiele“ helfen nicht weiter

Keine Rolle spielt dagegen, wie viele Mitglieder zu einer Gruppe gehören. Bloß weil eine Gruppe beispielsweise nur fünf oder zehn Mitglieder hat, ist sie nicht automatisch eine private Gruppe. Umgekehrt können beispielsweise bei einer großen Familie auch 20 oder 30 Personen durchaus noch eine private Gruppe bilden.

Überwachungskamera in der eigenen Wohnung

Manche lassen in ihrer Wohnung eine Kamera laufen, wenn sie außer Haus sind. Das tut etwa ein Katzenfreund, der tagsüber immer wieder einmal aus der Entfernung sehen will, wie es der Kätzin mit den neu geborenen Kätzchen geht. Das ist eindeutig ein Fall rein privater Datenverarbeitung, auch wenn der Zugriff über eine Datenleitung aus der Ferne erfolgt.

Überwachungskamera vor dem eigenen Haus

Anders sieht es bei Kameras in Hauseinfahrten aus. Das akzeptieren die Datenschutzbehörden nicht mehr als private Datenverarbeitung. Der Grund: Eine solche Überwachung dient dazu, Störenfriede im Bild festzuhalten. Das geht dann schon über den internen, rein privaten Bereich hinaus.

Kennzeichen-Kameras beim Parken

An immer mehr Parkplätzen verschwinden die Einfahrtsschranken. Stattdessen erfassen Kameras die Kennzeichen. Wie ist das mit dem Datenschutz zu vereinbaren?

Einfahrtsschranke – das ist Vergangenheit!

Immer mehr Unternehmen bauen an der Einfahrt zum Firmenparkplatz die Einfahrtsschranke ab. Stattdessen filmen sie die Kennzeichen der einfahrenden Fahrzeuge. In einer Datenbank lässt sich feststellen, ob dieses Fahrzeug den Parkplatz benutzen darf.

Ähnlich verfahren die Betreiber von öffentlichen Parkhäusern. Hineinfahren kann jeder einfach so. Bezahlt wird am Automaten, nachdem der Fahrer sein Kennzeichen eingegeben hat.

Mehr Bequemlichkeit beim Parken

Die Vorteile liegen auf der Hand. Kein Fahrer muss mehr die Scheibe an der Fahrertür öffnen, nach dem Einfahrtschip kramen oder mühsam das Parkticket bei der Einfahrt lösen. Bei der Bezahlung muss man kein Einfahrtticket mehr in den Automaten stecken. Stattdessen gibt man sein Kennzeichen ein.

Kfz-Kennzeichen sind personenbezogen

Der Datenschutz ist ein Thema, weil die Kennzeichen von Fahrzeugen personenbezogene Daten enthalten. Das überrascht auf den ersten Blick. Aber: Mithilfe des Kennzeichens ist es leicht möglich, den Halter eines Fahrzeugs festzustellen. Genau dazu sind sie da. Wer Kennzeichen festhält, muss deshalb die Datenschutzregelungen beachten.

Kaum Probleme bei Firmenparkplätzen

Bei einem Firmenparkplatz ist alles relativ einfach. Seine Benutzung ist in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis geregelt. Beispielsweise kann der Arbeitsvertrag eine entsprechende Klausel enthalten. Vielleicht gibt es auch eine Betriebsvereinbarung. Arbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarung sind dann die Rechtsgrundlage dafür, dass der Arbeitgeber die nötigen Daten festhalten darf.

Meist kosten Firmenparkplätze nichts. Dann genügt es, die Parkberechtigung festzustellen. Dazu sind die Kennzeichen der berechtigten Fahrzeuge in einer Datenbank gespeichert. Fährt ein Fahrzeug in den Parkplatz ein, wird sein Kennzeichen mit dieser Datenbank abgeglichen.

Daten für die Abrechnung

Kostet ein Parkplatz etwas, braucht man zusätzlich Daten für die Abrechnung. Bei öffentlichen Parkplätzen ist das die Regel. Abgerechnet wird bei der Ausfahrt. Dazu braucht man Einfahrtszeit und Ausfahrtszeit. Manchmal bestehen Monatsverträge für Dauerparker. Bei ihnen spielen die Parkzeiten normalerweise keine Rolle. Dann sind diese Daten auch nicht nötig.

Datenschutzhinweise bei der Einfahrt

Ein häufiges Konfliktthema sind die Datenschutzhinweise an der Einfahrt zum Parkplatz. Bei einem Firmenparkplatz für Beschäftigte können sie entweder sehr kurz ausfallen oder sogar völlig wegbleiben. Die Beschäftigten sind im Regelfall auch ohne solche Hinweise ausreichend informiert. So steht beispielsweise in Betriebsvereinbarungen für Firmenparkplätze meist auch, welche Daten gespeichert werden dürfen und was mit ihnen geschieht.

Parkhäuser mit engen Einfahrten

Bei Parkhäusern ist es nicht ganz so einfach. Typisch ist folgende Situation: Wer parken will, merkt erst an der Einfahrt, dass es keine Schranke gibt. Oft genug sind die Einfahrten eng. Für große Schilder mit ausführlichen Informationen ist schlicht kein Platz. Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt aber, dass eine umfassende Information über die Verarbeitung der Daten erfolgt.

Vernünftige Lösungen für die Praxis

Für solche Fälle sind die Datenschutzbehörden mit praxisnahen Lösungen einverstanden. Sie sehen so aus: An der Einfahrt steht ein Schild, das auf die Kennzeichenerfassung hinweist. Ansonsten heißt es dort lediglich: „Weitere Informationen im Parkhaus. Freie Ausfahrt binnen 10 Minuten möglich." Diese Formulierung ist nur ein Beispiel, es sind auch andere kurze Texte möglich.

Wem es nicht gefällt, kann kostenlos ausfahren

Wer einfährt, kann sich dann im Parkhaus informieren, wie die Kennzeichenerfassung erfolgt und welche Daten gespeichert werden. Ist er damit nicht einverstanden, kann er sich wieder ins Auto setzen und gebührenfrei ausfahren. Sein Kennzeichen wurde dann zwar bei der Einfahrt erfasst. Das System ist aber so eingestellt, dass es diese Daten vollständig löscht, wenn das Fahrzeug innerhalb der Karenzzeit ausfährt.

Bequemlichkeit und Datenschutz – das geht!

Insgesamt ist die Kennzeichenerfassung auf Parkplätzen ein Beispiel dafür, dass Bequemlichkeit und Datenschutz wunderbar zusammenpassen können. Es ist deshalb kein Wunder, dass immer mehr Supermärkte und Einkaufszentren solche Systeme einsetzen.

Vorsicht, Cookie-Entführung!

Sicherheitsbehörden warnen aktuell davor, dass Angreifer selbst Online-Sitzungen, die über Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt werden, mittels Cookie-Diebstahl übernehmen könnten. Achten Sie deshalb auf das richtige Vorgehen mit dem Webbrowser.

Vorgeschrieben: Erhöhter Schutz für den Zugang zu Daten

Online-Shops müssen die Anforderungen der zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 an die starke Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication – SCA) erfüllen. Die EU-Regularien der starken Kundenauthentifizierung (SCA) besagen, dass Kunden bei Transaktionen im Web und in Apps ihre Identität über mindestens zwei von drei möglichen, voneinander unabhängigen Sicherheitsfaktoren belegen müssen, also zum Beispiel über ein Passwort (Sicherheitsfaktor Wissen) und Biometrie (wie den Fingerabdruck).

Diese sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung (kurz 2FA) ist auch aus dem Online-Banking bekannt. Scheinbar lässt sich damit ein erhöhter Zugangsschutz realisieren. Denn selbst dann, wenn ein Datendieb das Passwort eines Nutzers erbeutet, kann er sich allein damit nicht anmelden. Es fehlt dann zum Beispiel der Fingerabdruck des Nutzers, um seine Identität zu bestätigen.

Doch auch ein starker Schutz lässt sich umgehen

Doch leider führt eine Zwei-Faktor-Authentifizierung nicht automatisch zu einem sicheren Zugang. Die US-amerikanische Behörde für Cybersicherheit und Infrastruktursicherheit (CISA) meldete kürzlich, dass Angreifer einen starken Zugangsschutz umgangen haben, um Online-Konten anzugreifen. Dabei haben die Online-Kriminellen ausgenutzt, dass die erfolgreiche Anmeldung über die zwei Sicherheitsfaktoren in einem Browser innerhalb sogenannter Sitzungscookies (Session Cookies) gespeichert wird, damit man sich nicht für jede neue Seite eines Online-Shops erneut anmelden muss.

Allerdings ist es möglich, solche Session Cookies zu stehlen oder zu entführen. Wenn ein Angreifer den Sitzungscookie in einem Webbrowser übernehmen kann, übernimmt er damit auch die laufende Sitzung und die Identität des angemeldeten Nutzers.

Trotz Zwei-Faktor-Authentifizierung lässt sich also ein Zugang zu einem Online-Dienst kapern, wenn man nicht weitere Sicherheitsvorkehrungen trifft.

Es kommt auf das richtige Nutzerverhalten an

Um Ihre Online-Zugänge besser zu schützen und eine Cookie-Entführung möglichst zu verhindern, achten Sie darauf, dass die Sitzungscookies so kurz wie möglich gespeichert werden. Wichtig ist es deshalb, dass Sie sich nicht nur aus dem Online-Shop oder der Online-Bank abmelden, sondern auch den Browser komplett schließen.

Ist der Browser geschlossen, wird das Session Cookie ungültig. Viele Benutzer melden sich niemals ab, oder sie schließen einen Browser nicht. Das erhöht allerdings das Risiko für einen Cookie-Diebstahl.

Doch nun wissen Sie: Allein die Nutzung von 2FA ist kein Garant für einen starken Zugangsschutz. Bei Online-Zugängen zum Beispiel könnten Angreifer die Cookies stehlen, die als Nachweis für die erfolgreiche Anmeldung gesetzt werden. Denken Sie deshalb immer an die zeitliche Begrenzung für Sitzungscookies und damit an das Schließen des Browsers nach der Abmeldung.

Schützen Sie Ihre Online-Zugänge richtig? Machen Sie den Test!

Frage: Wenn mein Passwort um einen Fingerabdruck bei der Anmeldung ergänzt wird, kann keiner meinen Online-Zugang zum Webshop oder zum Online-Banking übernehmen. Stimmt das?

1. Nein, selbst eine Zwei-Faktor-Authentifizierung im Browser lässt sich umgehen, zum Beispiel durch Entführung des Session-Cookies.
2. Ja, denn wer sollte meinen Fingerabdruck fälschen können?

Die Antwort 1. ist richtig. Leider können Angreifer Sitzungscookies stehlen und missbrauchen, um damit bestehende Online-Sitzungen zu übernehmen. Der Diebstahl des Cookies ist dabei ein Diebstahl der digitalen Identität. Beenden Sie deshalb nach der Abmeldung von einem Online-Dienst immer auch den Browser.

Frage: Blockiere ich alle Cookies über den Browser, erhöht dies den Zugangsschutz. Stimmt das?

1. Ja, denn ohne Cookies im Browser können auch keine Cookies gestohlen werden. So kann ich das Aushebeln des Zugangsschutzes vermeiden.
2. Nein, denn der Browser braucht die Sitzungscookies, um wie gewünscht zu funktionieren. Sogenannte technische Cookies (zum Beispiel für die Warenkorb-Funktion) sollte man nicht blockieren.

Die Antwort 2. ist richtig. Eine vollständige Blockade von Cookies kann zwar die feindliche Übernahme von Sitzungscookies und laufenden Online-Sitzungen verhindern. Aber dann arbeiten Webbrowser, Online-Shop und Online-Bank nicht mehr wie gewünscht und erforderlich.

Sitzungscookies verhindern, dass Sie sich als Nutzer fortlaufend im Online-Shop anmelden müssen während eines Shopping-Vorgangs. Ohne Cookies können Sie keine Produkte im Online-Warenkorb sammeln und gemeinsam bezahlen. Deshalb müssen Sie die Session Cookies durch den richtigen Umgang mit dem Webbrowser besser schützen. Es hilft nicht, einfach alle Cookies zu blockieren.

Impressum

Redaktion: Frank Berns, Datenschutzbeauftragter

Anschrift:

Konzept 17 GmbH, Westring 3, 24850 Schuby

Telefon: 0049 4621 5 30 40 50

E-Mail: mail@konzept17.de